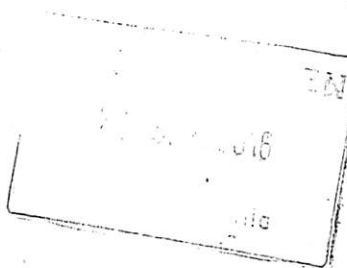


Beglaubigte Abschrift



Rechtskräftig
seit dem 14. September 2016
Berlin, den 21.09.2016
gez.: Blödorn JB



474/15

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (564) 256 Js 1476/15 Ns (56/16)

In der Strafsache

g e g e n

~~Nabeal Sultan~~
geboren am 10.06.1984 in Aleppo/Syrien, Arabische Republik,
wohnhaft Siemensstr. 7, 10551 Berlin,
~~ledig, syrischer Staatsangehöriger~~

wegen Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen

At. 31 I GFK
(+) → 276 I
Begleitobjekt

Auf die Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berlin gegen das Urteil des Amtsgerichtes Tiergarten vom 08.03.2016 hat die 64. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.09.2016, an der teilgenommen haben:

Richterin am Landgericht Dr. Ioakimidis	als Vorsitzende
Jacqueline Reinhardt	als Schöffin
Kathrin Conrads	als Schöffin
Staatsanwältin Faust	als Beamte der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwältin Böhlö	als Verteidigerin
Justizbeschäftigte Blödorn	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt, freigesprochen.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 und 5 StPO)

I.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten mit dem angefochtenen Urteil des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen schuldig gesprochen, ihn verurteilt und die Verhängung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,- Euro vorbehalten. Es hat den Vorwurf des Strafbefehls vom 20. August 2015 für erwiesen erachtet, dass der Angeklagte sich, indem er am 17. März 2015 aus Griechenland nach Deutschland eingereist ist und hierbei einen verfälschten griechischen Ausweis mit sich führte, des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen schuldig gemacht hat.

Gegen das Urteil haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat ihr Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Das Rechtsmittel des Angeklagten, mit dem dieser einen Freispruch erstrebt, hat Erfolg, das der Staatsanwaltschaft hingegen keinen.

II.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Der 32 Jahre alte, ledige, kinderlose und unbestrafte Angeklagte wurde in Aleppo geboren. Er ist syrischer Staatsangehöriger. Der Angeklagte ist von Beruf [REDACTED]. Der Angeklagte genießt seit dem 12.5.2015 Asyl in der Bundesrepublik.

Etwa im Dezember 2014 ist der Angeklagte von Syrien nach Griechenland gelangt und entschied sich im März 2015 wegen der schwierigen Lebensbedingungen für ihn in Griechenland, wo er als Kriegsflüchtling in einem Lager untergekommen war, in die Bundesrepublik weiterzureisen. Da er als syrischer Staatsangehöriger der Visumpflicht unterliegt und ein Sichtvermerk in seinem Pass nicht eingetragen war, wandte er sich in Griechenland an sogenannte Schlepper, die ihm entgeltlich eine griechische Identitätskarte mit der Ausweisnummer [REDACTED] lautend auf den Namen [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1995 in Athen besorgten. Dabei war ein Lichtbild des Angeklagten statt des Originallichtbildes in den Ausweis eingebracht.

Dem Angeklagten gelang es am 17. März 2015 mit dem beschriebenen verfälschten griechischen Ausweis am Flughafen in Athen für den Flug A3 852 nach Berlin – Tegel einzuchecken. Seine auf [REDACTED] lautende Bordkarte ließ er in der Ablage seines Sitzes im Flugzeug zurück, während er den verfälschten griechischen Ausweis in seinem Rucksack mit sich führte.

An der Passkontrolle in Tegel nutzte der Angeklagte nicht den Ausgang für EU – Bürger, sondern zeigte bei der Passkontrolle seinen syrischen Pass vor und stellte einen Asylantrag. Da in dem Pass kein gültiger Sichtvermerk eingebracht war, fragte der Bundespolizist nach der Bordkarte des Angeklagten und weiteren Ausweisdokumenten. Daraufhin offenbarte sich der Angeklagte sogleich, legte seinen verfälschten griechischen Pass vor und bestätigte, dass die Personalien, die der syrische Pass wiedergab, zutreffend sind.

III.

Die Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Es lagen die Voraussetzungen des § 95 Abs. 5 AufenthG iVm Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention vor, wonach für den Angeklagten ein persönlicher Strafaufhebungsgrund vorlag. Die strafbefreiende Wirkung des Art. 31 Abs. 1 GFK erstreckt sich vorliegend auch auf das Begleitdelikt des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen, weil es dem Angeklagten aufgrund einer notstandsähnlichen Situation unmöglich bzw. unzumutbar war aufgrund der aktuellen Verfolgungssituation die für die Einreise erforderlichen Formalitäten zu erfüllen und die Begehung auch des Begleitdeliktes geeignet, erforderlich und angemessen erscheint (vgl. BverfG Beschluss vom 8. Dezember 2014, 2 BvR 450/11).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Ioakimidis
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 21.09.2016


Blödorn
Justizbeschäftigte

